

- 2 -

Über die Genehmigung der bereits vorgelegten Zugangs-/Zulassungsordnung ergeht ein besonderer Erlaß.

Es wird jedoch bereits jetzt schon darauf hingewiesen, daß die Regelungen in der Zugangs-/Zulassungsordnung zum Teil nicht mit dem Antrag auf Genehmigung des Studiengangs übereinstimmen.

Ferner bitte ich, die Prüfungsordnung umgehend zur Genehmigung vorzulegen.

Es wird gebeten, die Genehmigung gem. § 80 Abs. 6 Satz 2 NHG hochschulöffentlich bekanntzugeben.

Im Auftrage

Körner



Unglaubhaft:

[Handwritten signature]
Kanzlei-Angebotler

Berichtigung der Amtlichen Mitteilungen Nr. 1/97, Seiten 12 f.:

Beschluß des Senats vom 05.02.97

Empfehlung an Fachbereiche und GKL:

Regeln für die Berufungsverfahren bei Professuren in der LehrerInnenausbildung

In Teil I., Abschnitt B. muß der 3. Absatz richtig lauten:

3. **Zusammensetzung der Berufungskommissionen.** Es soll immer mindestens ein/e Erziehungswissenschaftler/in bzw. Fachdidaktiker/in aus der Gruppe der Professoren oder der Mitarbeiter vertreten sein; der/die Studierende soll in der Lehrerausbildung immatrikuliert sein. Falls dies nicht möglich ist, sollen entsprechende Kolleginnen oder Kollegen aus anderen Hochschulen oder aus benachbarten Fächern zugezogen werden. Falls auch das nicht möglich ist - z.B. wegen der Bestimmungen über den Frauenanteil - soll eine Verdoppelung der Zahl der Berufungskommissionsmitglieder (§ 52 Abs. 3 Satz 6 NHG) beschlossen werden.

Im Teil II. muß der 1. Absatz richtig lauten:

1. Die GKL nimmt gemäß § 110 Abs. 3 Satz 2 NHG Stellung zu den Berufungsvorschlägen für Professuren der Kategorien A und B. Die GKL soll die Vorsitzenden der Berufungskommissionen, die Dekane, sie kann die Berufungskommissionsmitglieder nach I. A. 3. bzw. I. B. 3. zu ihrer Beratung zuziehen. Die Stellungnahme der GKL bezieht sich auf die in Abschnitt I. genannten Kriterien.

Carl v. Ossietzky
**UNIVERSITÄT
OLDENBURG**

**DER PRÄSIDENT
Gremienverwaltung**

Beschlüsse SENAT

Boenisch, Tel. 798-2414

B 12/68/96 S 16. Sitzung des 12. SENATS am 11. Dezember 1996

Umdenomination des Instituts für BWL II

(Drs. S 217/96)

Der Senat befürwortet den Antrag des Fachbereichs 4. Entsprechend wird die Bezeichnung des Instituts für BWL II wie folgt umdenominiert:

„Institut für Betriebswirtschaftslehre II und Wirtschaftspädagogik“.

Beschlossen:

- einstimmig -